

TVFA Innsbruck

Allgemeine Sicherheitsunterweisung der TVFA für den Lehr/ Studienbetrieb

Inhalt:

- Geheimhaltung
- Allgemeine Verhaltensregeln
- Laborräumlichkeiten
- Allgemeine Verhaltensregeln
- Verhalten bei Gefahr

Geheimhaltungserklärung

- Während der Lehrveranstaltung bzw. während des gesamten Aufenthaltes in den Räumlichkeiten der TVFA dürfen **Fotos, Audio- oder Videoaufzeichnungen jeglicher Art, Skizzen, Zeichnungen, Pläne**, udgl. nur angefertigt werden, wenn sich diese auf die Lehrveranstaltung beziehen und der Lehrveranstaltungsleiter dies genehmigt.
- Alle während der Lehrveranstaltung bzw. während des gesamten Aufenthaltes in den Räumlichkeiten der TVFA - auch zufällig - bekannt gewordenen **wissenschaftlichen und technischen Informationen** (z.B. Versuchsanordnungen, ...), **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen** sind ohne zeitliche Einschränkung **geheim zu halten** und auch **nicht für eigene Zwecke zu nützen**, außer sie resultieren aus der jeweiligen Versuchsdurchführung bei der Lehrveranstaltung.

Allgemeine Verhaltensregeln

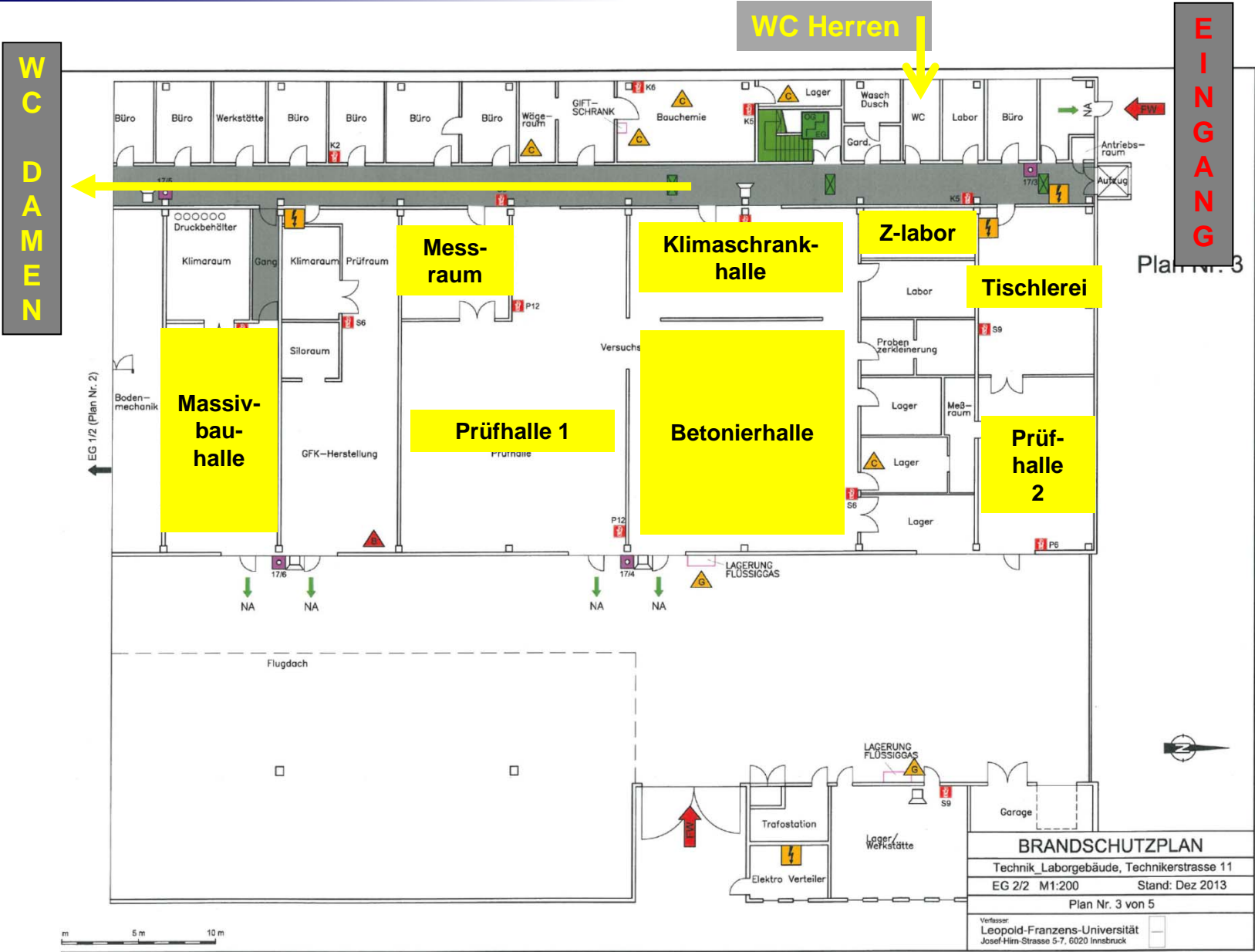
- Den Anweisungen des **Lehrveranstaltungsleiters (LVL)** ist in allen Fällen (im Zuge der Übung aber auch Gefahrensituation) Folge zu leisten.
- Die Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen dürfen sich nur **in jenen Räumlichkeiten** der TVFA aufhalten, die für die **Lehrveranstaltung** und die **Durchführung von Versuchen** vorgesehen sind.
- Studierende, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen, dürfen die Räumlichkeiten der jeweiligen Laborbereiche nur **während den vorgegebenen Lehrveranstaltungszeiten** betreten.
- **Maschinen und Versuchseinrichtungen** in den Räumlichkeiten der TVFA dürfen von den Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen nicht berührt werden, außer für die jeweilige **Maschine oder Messeinrichtung** wurde eine eigene Einschulung durchgeführt und die Inbetriebnahme mit dem LVL vereinbart.
- Der **Lehrveranstaltungsleiter** hat die Übungsgruppe am Beginn auf mögliche sicherheitsrelevante Aspekte im Zuge der Übungsdurchführung zu informieren.
- Bei Versuchen an Prüfmaschinen ist im Normalfall ein **Mindestsicherheitsabstand** von 2m einzuhalten – Ausnahmen sind mit dem LVL abzuklären und zu vereinbaren.
- Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen sind verpflichtet **Flucht- und Verkehrswege, sowie Gänge und Stiegenhäuser** freizuhalten.
- **In allen Räumlichkeiten** gilt ein generelles **Rauch- und Alkoholverbot**.



Laborräumlichkeiten

TVFA Innsbruck

universität
innsbruck



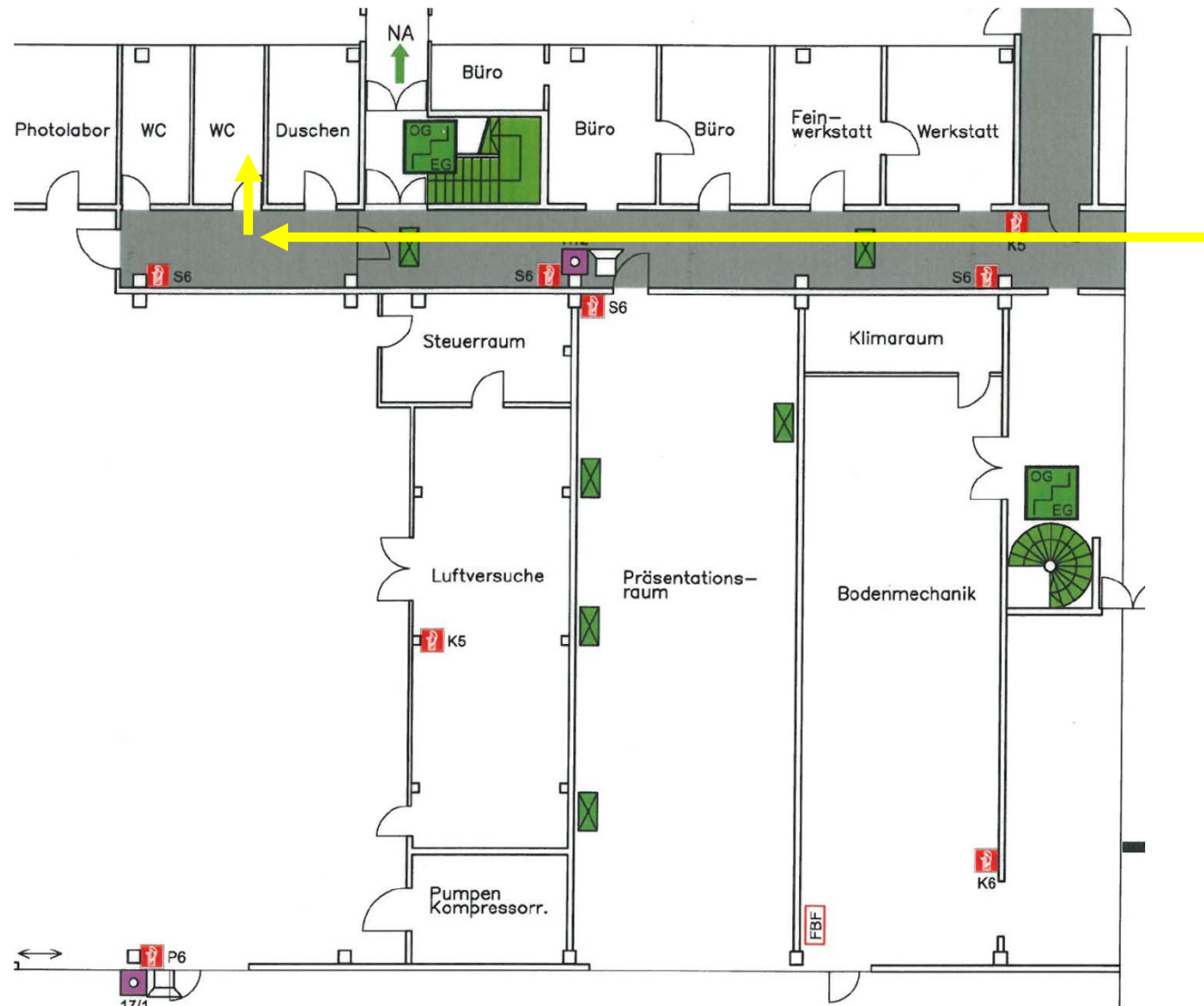
Plan Nr. 3

BRANDSCHUTZPLAN	
Technik_Laborgebäude, Technikerstrasse 11	
EG 2/2 M1:200	Stand: Dez 2013
Plan Nr. 3 von 5	
Verfasser: Leopold-Franzens-Universität Josef-Him-Strasse 5-7, 6020 Innsbruck	

WC Damen

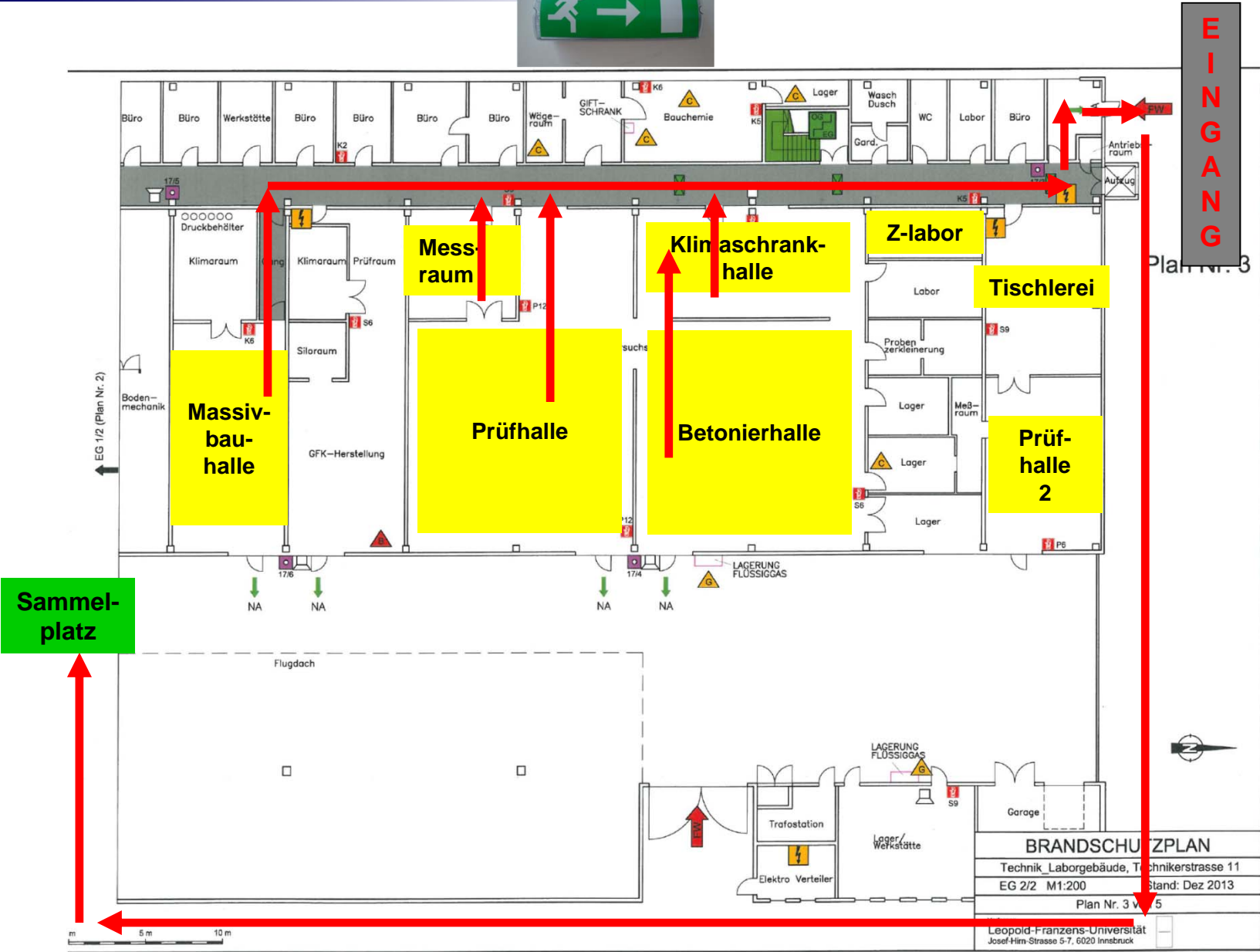
Innsbruck
TVFA

universität
innsbruck



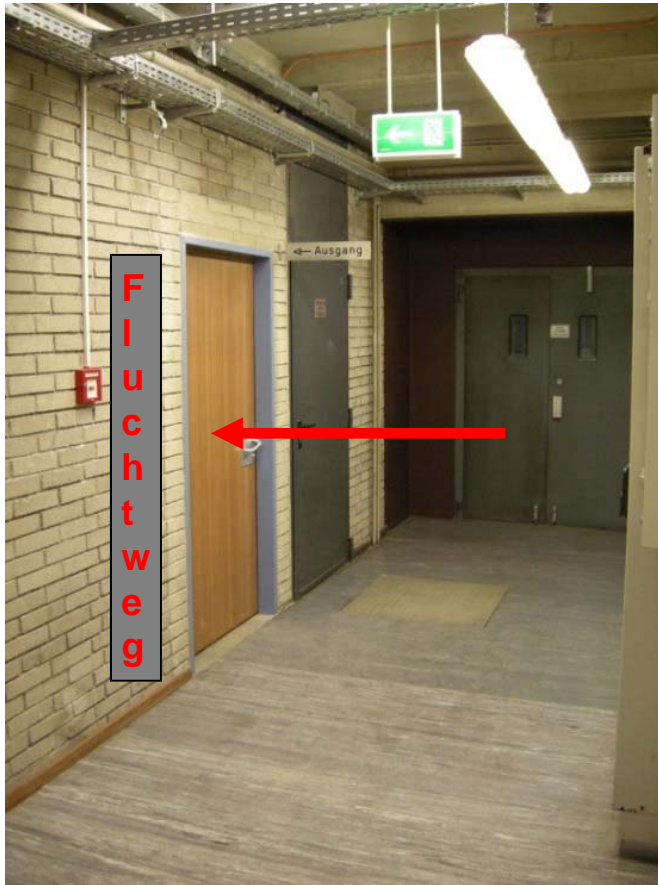
- Bei Gefahr **Ruhe bewahren** und den Anweisungen des Lehrveranstaltungsleiters folgen.
- Die Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen haben bei Auftreten von Gefahrensituationen (Brand etc.) mit dem Lehrveranstaltungsleiter die Prüfhallen bzw. das Laborgebäude über den **Fluchtweg** zu verlassen und müssen sich dann im Bereich der **TVFA-Sammelstelle** einfinden, um in weiterer Folge eine Überprüfung der Vollzähligkeit durchzuführen.

Fluchtwege aus den Prüfhallen



Fluchtwege aus den Prüfhallen

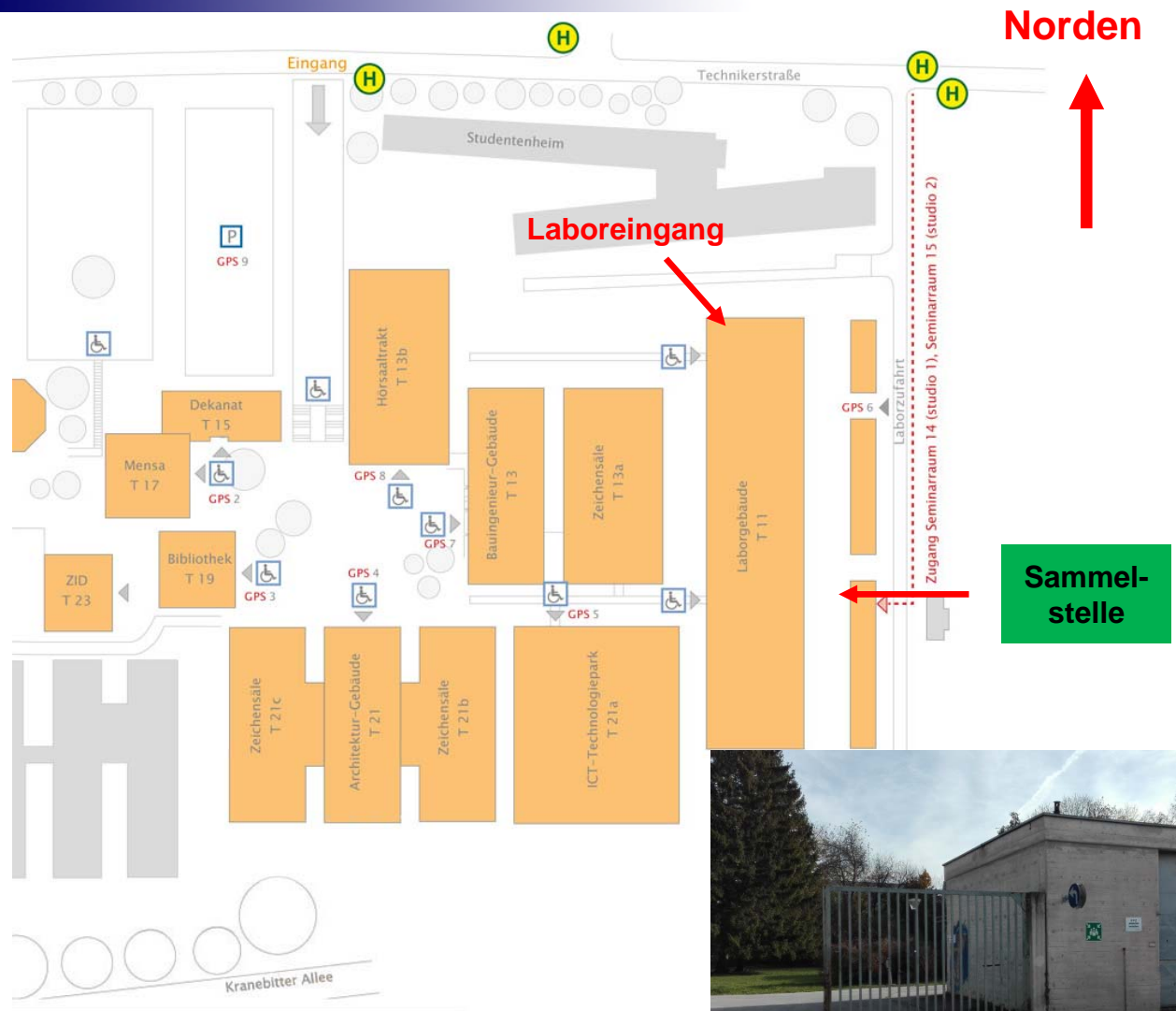
- Information bezüglich **Fluchtweg**



Lageplan und Sammelstelle im Brandfalle

TVFA Innsbruck

universität
innsbruck





TVFA Innsbruck
Allgemeine
Sicherheitsunterweisung für
den
Lehr/ Studienbetrieb

Danke für die Aufmerksamkeit !